



SGA 17. April 2012, Bericht über die Instrumentenreform

jobcenter
Arbeitplus Bielefeld

Ergebnisse der Instrumentenreform

**(Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen
am Arbeitsmarkt zum 01.04.2012)**



Instrumente

- Integration selbständiger erwerbsfähiger Leistungsbezieher (§ 16c SGB II)
- Öffentlich geförderte Beschäftigung (§ 16d SGB II und § 16e SGB II)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
- Freie Förderung (§ 16f SGB II)



Selbständigenförderung

- Fortführung der bisherigen Leistungen nach §§ 16b und 16c SGB II
- NEU: Beratung und/oder Kenntnisvermittlung (durch geeignete Dritte) für Selbständige zur Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbständigen Tätigkeit (§ 16c SGB II)



öffentlich geförderte Beschäftigung

AGH (§ 16d SGB II)

- maßnahmebezogene Kostenerstattung
- zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten
- Nachrangigkeit von AGH wurde in § 16d Abs. 5 SGB II festgelegt
- Notwendigkeit der Kombination von Maßnahmen, da z.B. soz.päd. Begleitung nicht mehr Bestandteil von AGH



öffentlich geförderte Beschäftigung

Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte
(Langzeitarbeitslose gem. § 18 SGB III/mind. zwei schwere Vermittlungshemmnisse)
- erst nach 6-monatiger erfolgloser Aktivierungsphase
- keine Aussicht auf Vermittlung im Zuweisungszeitraum
- Förderung max. 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts
- AGH Entgelt, BEZ sowie Bürgerarbeit entfällt



Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

- Einführung Gutscheilverfahren als Alternative zur Vergabe
- neu: Maßnahmen bei privaten Arbeitsvermittlern (Vermittlungsgutschein)
- 6 Wochen max. Dauer von Maßnahmen und Maßnahmeanteilen beim Arbeitgeber (Langzeitarbeitslose/U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen max. 12 Wochen)
- Einführung Zertifizierungsverfahren

Freie Förderung (§ 16f SGB II)

- Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose und eLb U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen
- Abgrenzung zum Regelinstrumentarium erforderlich
- Leistungen müssen Zielen des SGB II entsprechen, dürfen nicht in der Zuständigkeit Dritter liegen und nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen
- Gemeinsames Budget für Leistungen nach §§ 16e und 16f SGB II von bis zu 20%